

**Rechtsverordnung des Zweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald
(RVO Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald –
RVO-VzV-HochrSüdschw)**

Vom 7. April 2025 (GVBl., Nr. 45, S. 135)

außer Kraft getreten zum 1. Januar 2026 (GVBl. 2025, Nr. 155, S. 290)

Der Landeskirchenrat hat nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Name und Zweck

(1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits

bestehenden Verwaltungszweckverbandes

1. der Evangelische Kirchenbezirk Hochrhein,
2. der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland und
3. die in der Anlage näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland

einen Verwaltungszweckverband.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen

„Evangelischer Verwaltungszweckverband
Hochrhein-Südschwarzwald“

(4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Lörrach.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.

(2) „Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließ-

ender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt. Satz 2 gilt nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

(3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,

11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.
- (3) ¹Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke,
 2. aus jedem Kirchenbezirk drei Personen, die von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und die die Interessen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verwaltungsrat vertreten sollen. ²Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein. ³Sie sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. ⁴Die Bezirkssynode kann beschließen, die Zahl der von ihr zu wählenden Personen zu verringern.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schuldekanin oder den Schuldekan wahrgenommen. ²Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch die Bezirkssynode gewählt.
- (5) ¹Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. ²Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.
- (6) ¹Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. ²Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. ³Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. ⁴Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.
- (2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. ²In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ³Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
 2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
 3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
 4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
 5. führt die Auflösung nach § 8 durch.
- (3) ¹Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. ²Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

- ¹Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. ²Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

- (1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.
- (2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8

Auflösung

- (1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9

Übergangsvorschrift

1Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Beginn der Amtszeit der Ältestenkreise nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 neu gebildet. 2Bis dahin besteht der Verwaltungsrat in der bisherigen Besetzung fort; insoweit gelten die Regelungen der in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung fort.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung vom 2. März 2004 (GVBl. S. 53) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage

1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Kirchenbezirk Hochrhein

Albruck-Görwihl
Bad Säckingen
Bonndorf
Höchenschwand-Häusern
Jestetten
Kadelburg
Klettgau
Lauchringen
Laufenburg
Murg-Rickenbach-Herrischried
Sankt Blasien
Tiengen
Todtmoos
Waldshut

Wehr und Öflingen
Wutachtal

2. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Kirchenbezirk Markgräflerland

Am Blauen
An der Kleinen Wiese
Bad Bellingen
Binzen-Rümmingen
Blansingen-Kleinkems-Welmlingen
Brombach
Dossenbach
Efringen-Kirchen
Egringen-Mappach-Winterweiler
Eimeldingen-Märkt
Fahrnau
Feuerbach
Fischingen
Gersbach
Grenzach
Haltingen
Hasel
Hauingen
Hausen
Hertingen
Kandern
Lörrach
Maulburg
Ötlingen
Rheinfelden
Riedlingen
Rötteln
Schallbach
Schönau (Markgräflerland)
Schopfheim
Steinen
Tannenkirch
Todtnau
Tülingen
Weil am Rhein
Wittlingen
Wollbach-Holzen

Whylen
Zell im Wiesental

